

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule (Eulenschule)
der Stadt Elsdorf in Berrendorf

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Berrendorf in der Stadt Elsdorf
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berrendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein als Idealverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Zwecke des Vereins sind im einzelnen:
 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts,
 2. Anregung und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt von Eltern, Lehrern sowie Schülern in Verbindung mit der Öffentlichkeit zu festigen,
 3. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 4. Förderung der schulischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 5. Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 6. Unterstützung förderungswürdiger und -bedürftiger Schüler.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern und Schüler,
 - b) Lehrer sowie auch ehemalige Lehrer und Schüler,
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung der Interessen der Schule beizutragen.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden, und zwar zu Händen eines der in § 9 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die Kündigung seitens des Mitgliedes, die spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen muss, zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres,
2. durch den Tod des Mitgliedes oder
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch alle Ansprüche aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben, den das beitretende Mitglied mit der Beitrittserklärung selbst bestimmen kann, mindestens jedoch 12 DM / jetzt 12 €.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Stellvertreter irgend ein anderes Mitglied des Vorstandes (im Sinne des § 9 der Satzung)

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Ziffern 3 und 4
- g) Auflösung des Vereins,
- h) sonstige Angelegenheiten.

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich an einen bestimmten Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitgliedschaft dies verlangen. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins. Zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer und 1 Beisitzer. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluss dem geschäftsführenden Vorstand weitere Einzelaufgaben übertragen.
- (2) Dem Vorstand gehören Kraft ihres Amtes der Vorsitzenden der Schulpflegschaft und der Schulleiter an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn drei oder mehr Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt, der im Fall der Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wird.
- (2) Der Kassierer hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Es werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Prüfung statt.

§ 11 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Elsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Berrendorf oder deren Rechtsnachfolger zu verwenden hat.

Berrendorf, den 26. Mai 1997

